

Wikimedia Deutschland e. V. – Postfach 61 03 49 – 10925 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz
Dr. Irene Pakuscher
- Per Email -

Berlin, 06. März 2013

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahnehmungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Pakuscher,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Februar und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke.

Diese Stellungnahme ordnet sich ein in eine Reihe von Stellungnahmen, die wir dem BMJ zum Thema Verwaiste Werke übermittelt haben: Am 10.08.2011 kommentierten wir den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 289, am 10.08.2012 gaben wir im Rahmen der Konsultation der beteiligten Kreise erste Empfehlungen für eine Umsetzung ins nationale Recht. In beiden Fällen gaben wir unserer Befürchtung Ausdruck, dass durch die starke Eingrenzung auf wenige privilegierte Institutionen eine breite Anreizwirkung für die Zugänglichmachung verwaister Werke verfehlt werde. Wir sehen unsere Befürchtung beim vorliegenden Referentenentwurf bestätigt.

Die in dem Referentenentwurf enthaltenen Änderungen des Urheberrechts sollen die Nutzung oder zumindest die Verfügbarkeit bestimmter Werke verbessern. Wir schlagen einen weiteren Punkt vor, der im Rahmen dieser Gesetzesänderung mit erledigt werden kann und für eine verbesserte Nachnutzung gemeinschaftlich finanzierter Werke sorgt. Entsprechend der Freiräume der RBÜ sollten amtliche Werke insgesamt vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen werden.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf die Punkte beschränken, die für unsere Arbeit von Relevanz sind und leisten daher keine umfassende Bewertung des kompletten Vorhabens. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Schindler

Projektmanager

§38 Abs. 4 UrhG - Zweitveröffentlichungsrecht

Nach unserer Einschätzung werden hier verschiedene Dinge unsauber vermischt, die in der Praxis zu erheblichen Problemen führen können und dem Sinn eines Zweitveröffentlichungsrechts entgegenstehen.

1. Warum nur die Urheberinnen und Urheber eines Beitrages mit mindestens 50%iger Förderung ein Zweitveröffentlichungsrecht erhalten, erschließt sich nicht. Richtig ist, dass gerade bei Werken, die aus öffentlicher Förderung entstanden sind, sich ein besonderer Druck ergibt, diese Werke auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Geregelt werden kann dies durch Vergaberichtlinien, die aber dann nicht auf ein Zweitveröffentlichungs**recht**, sondern die **Verpflichtung** zur Open Access-Publikation hinauslaufen sollten und zwischen fördernder Einrichtung und Fördermittelempfänger vereinbart werden. Das individuelle Recht zur Zweitveröffentlichung sollte jeder Autorin und jedem Autoren im Urheberrechtsgesetz selbst eingeräumt werden.
2. Die Einschränkung auf jene Werke, die in periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlungen erscheinen, ist nicht plausibel und antizipiert nicht die sich verändernden Publikationsmodelle wissenschaftlicher Arbeiten. Wir empfehlen die ersatzlose Streichung dieser Einschränkung.
3. Die Embargo-Frist von 12 Monaten seit der Erstveröffentlichung unterschlägt, dass es durchaus üblich ist, dass zwischen Einreichung, Peer Review, Annahme des Manuskripts und seiner Publikation lange Zeiten verstreichen können, die sich aus verlagsinternen Entscheidungen ergeben. Der Verleger hat hier einen eigenen Gestaltungsspielraum, der die Frist in der Praxis weit über 12 Monate erweitern wird. Wir empfehlen die ersatzlose Streichung. Alternativ raten wir, die Frist mit der Einreichung des Manuskripts beginnen zu lassen und hier auf maximal 6 Monate auszugestalten. Auf diese Weise führt die Freiheit des Verlegers zur Wahl des Veröffentlichungszeitpunktes nicht mehr zum Nachteil des Urhebers.
4. Die Einschränkung auf nichtgewerbliche öffentliche Zugänglichmachung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt üblicher Open Access-Lizenzmodelle fatal, sie verhindert die OA-Publikation unter Verwendung von freien Lizenzen wie beispielsweise Creative Commons CC-by, oder CC-by-sa, den meistgenutzten CC-Lizenzen für OA-Journalveröffentlichung.

5. In der Summe schlagen wir eine Neuformulierung des §38 Abs. 4 UrhG vor, der wie folgt lautet: *Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrages hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag in der akzeptierten Manuskriptversion zu veröffentlichen und öffentlich zugänglich zu machen. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.*

§61 UrhG - Verwaiste Werke

Der Referentenentwurf setzt hier europäisches Recht um, dem Gestaltungsspielraum auf EU-Mitgliedsstaatenebene sind durch die Richtlinie 2012/28/EU enge Grenzen gesetzt. Projekte wie Wikipedia bleiben bei der Digitalisierung und Verbreitung verwaister Werke genauso außen vor wie kommerziell arbeitende Verlage, die durch Reprints die Verfügbarkeit verwaister Werke über existierende oder sich neu entwickelnde Distributionspfade wie beispielsweise Print-on-demand-Angebote des gewerblichen Buchhandels sicherstellen könnten. Der Gesetzgeber wird damit rechnen müssen, dass durch die passgenaue Umsetzung der Richtlinie das Problem verwaister Werke nicht gemindert, die Anreize für die Zugänglichmachung verwaister Werke nicht erhöht werden und es weiterhin den Bedarf nach einer Einräumung von Nutzungsrechten für Verwaiste Werke für andere Nutzungshandlungen als die in RefE §61 UrhG beschriebenen Handlungen durch andere Akteure gibt.

Aus dem Begründungsteil, aber nicht aus dem Wortlaut des Entwurfes von §61 UrhG ergibt sich nicht, dass das Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung nur durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive, sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes erfolgen soll. Diese Einrichtungen sind zwar in RefE §61 Abs 1 genannt, allerdings geht es dort um Bestände aus ihren Reihen. Wir empfehlen eine sprachlich eindeutige Formulierung, die den handelnden Akteur, nicht den Bestandsinhaber benennt.

§13e UrhWahrnG - Register Vergriffener Werke

Wir schlagen vor, dass §13e Abs 4 UrhWahrnG die Veröffentlichung der Inhalte des Registers nach den Kriterien von Open Data verpflichtend erfolgen soll, damit künftige Rechtklärungsprozesse automatisiert auch auf diese Kataloge zugreifen können. Dies ist vor allem dann möglich, wenn es eine proaktive Publikation der Registerdaten in einem maschinenlesbaren Format mit der Erlaubnis zur Weiternutzung gibt.

Anlage zu §61a UrhG – Quellen einer sorgfältigen Suche

Wir empfehlen, dass nur solche Datenbanken verpflichtende Quellen einer sorgfältigen Suche sein sollen, die nach den Kriterien von Open Data für jedermann zur freien Nachnutzung zur Verfügung stehen. Dies ist bei einer Reihe von bibliographischen Datenbanken bereits jetzt gegeben, z.B. GND und VIAF und wäre grundsätzlich bei anderen Datenbanken wie dem VLB möglich.

§5 UrhG - Amtliche Werke

Wir empfehlen im Rahmen dieses Änderungsgesetzes auch die Neuformulierung des §5 UrhG zur Gemeinfreiheit Amtlicher Werke. Diese Neuformulierung insbesondere des §5 Abs. 2 UrhG sollte auf die Einschränkungen und verknüpften Bedingungen verzichten, die die Zahl amtlicher Werke nach §5 Abs. 2 UrhG drastisch reduzieren.

1. Sämtliche amtlichen Werke sollten vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen werden
2. Änderungsverbot und Quellenangabe widersprechen der Ausnahme amtlicher Werke vom urheberrechtlichen Schutz. Ihre authentische Wiedergabe und der Verweis auf die Quelle ergeben sich aus redaktionellen Standards, ein Änderungsverbot und eine Verpflichtung zur Quellenangabe ist daher überflüssig.

Veröffentlichung der Stellungnahmen

Das BMJ sollte alle eingegangenen Stellungnahmen veröffentlichen, wenn dies vom Absender nicht ausdrücklich abgelehnt wurde. Ausdrücklich erlauben wir dem Ministerium, unsere Stellungnahme zu veröffentlichen.